Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 über die gemeinsame Marktorganisation für Rohtabak

(96/C 343/04)

KOM(96) 478 endg. — 96/0241(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 8. Oktober 1996)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 wird für die in Belgien, Deutschland und Frankreich angebauten Tabaksorten flue cured, light air cured und dark air cured ein zusätzlicher Betrag gewährt. Die Anbaubedingungen für diese Tabaksorten in Österreich entsprechen denen in Deutschland. Österreich sollte demnach derselbe zusätzliche Betrag gewährt werden wie Deutschland. Die Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 ist entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Einziger Artikel

Dem Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 wird folgender Satz angefügt:

„Ab der Ernte 1996 wird für die in Österreich angebauten Tabaksorten derselbe zusätzliche Betrag wie für die in Deutschland angebauten Sorten gewährt."

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geänderter Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die zwischenbehördlichen Telematiknetze für die Statistik des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten (EDICOM)

(96/C 343/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(96) 484 endg. — 96/0173(SYN)

(Gemäß Artikel 189a Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 16. Oktober 1996)

(Änderung 1)

Erwägung 10a (neu)

Die Maßnahmen zur Sicherstellung der Interoperabilität der zwischenbehördlichen Telematiknetze gehören zu den Prioritäten, die für die Leitlinien für transeuropäische Telekommunikationsnetze festgelegt werden.
